proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 97 Aufklärung über die Prozesskosten

Das Gericht klärt die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege auf.

Form der Aufklärung

Gemäss Art. 97 ZPO hat das Gericht die nicht anwaltlich vertretene Partei über die unentgeltliche Rechtspflege aufzuklären. Das Gesetz enthält keine Vorgaben, auf welche Art und Weise die Aufklärung zu erfolgen hat. Um ihren Zweck zu erfüllen, hat die schriftlich zu ergehen. Das Gericht hat die getätigte Aufklärung in den Prozessakten zu dokumentieren. Bei unterlassener, verspäteter und eventuell unrichtiger Aufklärung über die unentgeltliche Rechtspflege fällt die Sanktionierung primär dahingehend in Betracht, dass der betreffenden Partei die unentgeltliche Rechtspflege nachträglich, allenfalls rückwirkend, bewilligt wird (Art. 97 ZPO; E. 3). Kantonsgericht (BL) 410 11 75/LIA del 7.6.2011 in BLKGE 2011-I Nr. 9 p. 56

Unentgeltliche Rechtspflege - Gerichtliche Fragepflicht

Im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege gilt ein durch die umfassende Mitwirkungsobliegenheit eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz. Die mit dem Gesuch befasste Behörde hat danach weder den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen zu überprüfen (E. 4.3.1). Die Gerichte laden daher insbesondere nicht anwaltlich vertretene Gesuchstellerein, unvollständige Angaben und Belege zu ergänzen (vgl. Art. 97 ZPO). Es kann offen bleiben, inwieweit auch anwaltlich vertretenen Gesuchstellern Gelegenheit zur Ergänzung ihres unvollständigen oder unklaren Gesuchs zu geben ist, da von der Ausübung der richterlichen Fragepflicht jedenfalls dann abgesehen werden kann, wenn einem Gesuchsteller aus einem früheren Verfahren bekannt war, dass er seine finanziellen Verhältnisse umfassend offen- und belegen muss und er dies später unterlässt. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die richterliche Fragepflicht weder die zumutbare Mitwirkung der Parteien bei der Feststellung des Sachverhalts ersetzen noch prozessuale Nachlässigkeiten ausgleichen soll (E. 4.3.2). Tribunale federale 4A_114/2013 del 20.6.2013 in SZZP 2013 p. 472